

## Satzung des Quickborn

Vereinigung für niederdeutsche Sprache und Literatur e.V.  
in Hamburg

### § 1

#### Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen - QUICKBORN. Vereinigung für niederdeutsche Sprache und Literatur e.V. - und hat ihren Sitz in Hamburg. Die Vereinigung ist am 17. Februar 1904 gegründet und am 5. November 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

### § 2

#### Zweck

- a) Die Vereinigung pflegt und fördert die niederdeutsche Sprache und Literatur und die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet auf ausschließlich unmittelbarer und gemeinnütziger Grundlage. Diesem Zweck dient vornehmlich die Veröffentlichung von Schriften informativer, wissenschaftlicher und unterhaltender Art.
- b) Alle zwei Jahre verleiht die Vereinigung in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Sparkassenstiftung den „Quickborn-Preis“. Aufgaben und Zweck dieses Preises sind in dem eigenständigen Statut des „Quickborn-Preises“ festgelegt.
- c) Die Vereinigung setzt sich ferner ein mit Lesungen in den Schulen, Altenheimen, Volkshochschulen usw. zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- d) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Zwecke der Vereinigung zustimmt. Die Beitrittserklä-

rung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt gilt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme als bewirkt.

Den Mindestjahresbeitrag der Mitglieder setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung fest. Freiwillige Erhöhungen sind für die Förderung des Zweckes der Vereinigung erwünscht.

Der Jahresbeitrag ist fällig bis 31. März jeden Jahres.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Es ist erwünscht, dass die Mitglieder von ihren im Druck vorliegenden Schriften, die in Beziehung zur niederdeutschen Sprache und Literatur stehen, ein Exemplar der Bibliothek der Vereinigung kostenfrei zur Verfügung stellen.

Zum Ehrenmitglied der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um die niederdeutsche Sprache und Literatur oder um die Vereinigung besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt die echte, verpflichtet aber nicht zu den Leistungen der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss des Vereinsjahres, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres abgegeben sein muss,
2. durch Ausschluss.  
Mitglieder können ausgeschlossen werden wegen
  - a) Nichtzahlung des Beitrages,
  - b) Schädigung der Vereinigung.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen Schädigung der Vereinigung hat das ausgeschlossene Mitglied ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss abschließend entscheidet. Die Rechte der Vereinigung an das ausgeschlossene Mitglied bleiben durch den Ausschluss unberührt.

#### §4 Vorstand

Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen eines Vorstandes, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammensetzt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGV ist der Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er ist berechtigt, eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes mit seiner Vertretung zu beauftragen. Jedes Vorstandsmitglied wird auf der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Vereinigung auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neugewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens dreien seiner Mitglieder. Er kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen. In beiden Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

Zum Ehrenvorsitzenden der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich als Vorsitzender der Vereinigung besonders verdient gemacht hat.

#### §5 Redaktion und Beirat

Der Vorstand bestellt die leitenden Redakteure der Veröffentlichungen der Vereinigung. Diese gehören einem Beirat an, der vom Vorstand berufen und nach Bedarf beliebig erweitert werden kann. Außerdem kann ein Beiratsmitglied bestellt werden, das die Funktion des Bibliothekars und Archivars der Vereinigung wahrnimmt. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten. Der Beirat ist mit vollem Stimmrecht von dem Vorstand zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen. Die Abberufung des Beirates ist jederzeit möglich.

§6

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft nach Bedarf Mitgliederversammlungen ein. Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die als Hauptversammlung zu werten ist. Die anwesenden Mitglieder nehmen den Geschäftsbericht des Vorstandes oder seines Stellvertreters sowie den Bericht des Kassenwartes entgegen und wählen zwei Mitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer haben die geprüfte und von ihnen unterschriebene Abrechnung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen oder über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Die Versammlung hat danach zu beschließen, ob dem Kassenwart und dem gesamten Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen ferner:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Satzungsänderungen,
- d) gegebenenfalls die Auflösung der Vereinigung.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. In den Fällen c) und d) ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht für die juristischen Personen üben deren Organe aus. Minderjährige sind weder wahlberechtigt noch wahlfähig.

Die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen. Die Bekanntgabe der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch gedruckte oder schriftliche Mitteilung. Die Hauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftleiter zu unterschreiben ist.

## § 7

### Kassenwahrung

Der Kassenwart führt die Mitgliederkartei und die Rechnung. Er erhebt die Mitgliederbeiträge und verwaltet das Vereinsvermögen.

Alle Einnahmen werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung. Ausgaben, die sie für die Vereinigung aufwendeten, werden auf Antrag ersetzt.

## § 8

### Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung fallen die Archive der Vereinigung, die sich seit dem 1.12.2004 als Dauerleihgabe in der öffentlich zugänglichen Niederdeutschen Bibliothek Hamburg der Carl-Toepfer-Stiftung Hamburg (Peterstraße 28/36, 20355 Hamburg) befinden und hier bearbeitet und katalogisiert werden, der Carl-Toepfer-Stiftung Hamburg als Erbe zu.

Die Bibliothek der Vereinigung, die sich bereits seit dem 13.9.1996 als Dauerleihgabe in der Niederdeutschen Bibliothek der Carl-Toepfer-Stiftung Hamburg befindet und hier ebenfalls bearbeitet und katalogisiert wird, fällt im Falle der Auflösung der Vereinigung gleichfalls der Carl-Toepfer-Stiftung als Erbe zu.

Ebenso fällt das gesamte übrige Vermögen der Vereinigung im Falle der Auflösung der Vereinigung der Hamburger Carl-Toepfer-Stiftung zu.

Die Carl-Toepfer-Stiftung hat die ihr zufallenden Teile des Vereinsvermögens ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 2. Februar 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen.